

Stadt Eberswalde

Immissionsschutz - Übersicht der Dienstleistungen

Beschreibung

Beratung und Hilfestellung bei der Durchführung lärmintensiver Veranstaltungen.

Ausnahmegenehmigung:

- für eine Veranstaltung mit Benutzung von Tongeräten mit erheblicher Lärmbelästigung bzw. Beeinträchtigung der Nachtruhe
- Verlängerung Außengastronomiezeiten
- zum Abbrennen eines Traditions-, Brauchtums- und Lagerfeuers
- zum Abbrennen eines Feuerwerks

Des Weiteren kann der Verstoß wegen Lärmbelästigung angezeigt werden. Dies gilt nicht für den privatrechtlichen Bereich.

Zuständigkeiten:

Das Ordnungsamt ist zuständig für:

- den Lärm durch **öffentliche Vergnügungsveranstaltungen** und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen **im Sinne der Brauchtumpflege und Tradition** (wie z. B. Frühlings- und Herbstvolksfeste)
- den Lärm durch **Motorsportveranstaltungen** von besonderer Bedeutung (z. B. Geschicklichkeits- und Slalomturniere oder Mofa-Turniere bzw. Veranstaltungen mit Modellautos mit Verbrennungsmotoren)
- **verhaltensbedingten Lärm im privaten Bereich** (z. B. Lärm durch Singen und Grölen im Haus- und Nachbarschaftsbereich, Lärm auf Bolz- und Spielplätzen, Lärm durch private Feierlichkeiten, Lärm durch häusliche Renovierungsarbeiten, Lärm durch den Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, Lärm durch Tiere)
- Lärm durch **öffentliche Veranstaltungen im Freien** von besonderer Bedeutung (z. B. Haus- und Straßenfeste, Bürgerfeste, Kinderfeste, Sommerfeste von Kleingartenkolonien, Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Kirchen, Eröffnungs-, Jubiläums- und Werbeveranstaltungen von Gewerbebetrieben, Konzerte und Rock-Musikveranstaltungen im Freien)
- für verhaltensbedingten **Lärm** aus Betriebsstätten **des Gaststättengewerbes**, wie Gaststätten, Schankwirtschaften, Biergärten, Diskotheken u. ä.
- für den **Lärm durch die Benutzung von Tongeräten bei Veranstaltungen**
- für die **Einhaltung der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung**

- für (Erst-) Ermittlungen zur Feststellung des tatsächlichen Verursachers bei zunächst unbekanntem Lärmquellen (sollte sich ergeben, dass der Lärm durch einen Gewerbebetrieb oder ein wirtschaftliches Unternehmen entsteht, ist für das weitere Verfahren das LUGV zuständig)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - LUGV ist zuständig für den Lärm:

- durch Gewerbebetriebe oder wirtschaftliche Unternehmungen
- durch den Betrieb von Baustellen und Baulagerplätzen
- durch Veranstaltungsstätten und Sportanlagen

Unterlagen

entnehmen Sie bitte den einzelnen Dienstleistungen

Gebühren

je nach Antrag und Aufwand

Rechtsgrundlagen

Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)

Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV)

Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (GebOMASF)

Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (Gebührenordnung des Ministers des Innern- GebOMI)

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV)

Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz- FTG)

Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung- AbfKompVbrV)

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)

Zuständige Mitarbeiter/innen

Name	Zuständigkeit	Telefon
Frau Micoizeck	öffentliche Sicherheit und Ordnung	03334/64-321

Verwaltungsstruktur

32.1 - Allgemeine Sicherheit und Ordnung